

## **Beitrag für landwirtschaftliche Wochenblätter Vorgaben der neuen Düngeverordnung**

### **Düngung nach der Ernte und im Herbst nur bei vorhandenem Stickstoffdüngbedarf**

Schon bisher durften nach der Düngeverordnung z.B. Gülle und flüssige Gärrückstände nach der Ernte nur aufgebracht werden, wenn ein aktueller Düngbedarf vorhanden war. Dies gilt künftig für alle stickstoffhaltigen Düngemittel, also auch für mineralische Stickstoffdünger.

Zudem sind die zulässigen Stickstoffmengen künftig auf 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff/ha begrenzt, je nachdem, welche Stickstoff-Fraktion zuerst ausgeschöpft ist. Nur Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren sind von dieser Regelung ausgenommen, da diese Dünger sehr geringe verfügbare Stickstoff-Gehalte aufweisen und somit die Gefahr von Einträgen in tiefere Bodenschichten im Herbst und Winter gering ist. Außerdem muss künftig auch bei der Herbstdüngung der Stickstoffdüngbedarf nachgewiesen und dokumentiert werden.

Die Sperrfrist auf Ackerland für N-haltige Dünger beginnt nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis zum 31. Januar. Abweichend hiervon kann bei einem vorhandenen Düngbedarf noch bis zum 1. Oktober gedüngt werden zu:

- Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September
- Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober.

Das heißt, es muss ein ausreichender Pflanzenaufwuchs vor Winter sichergestellt sein, damit der Stickstoff auch aufgenommen und ausgenutzt werden kann.

Einen wesentlichen Stickstoff-Bedarf im Herbst weisen nur Zwischenfrüchte, Feldfutter, Wintergerste (nach Getreidevorfrucht) und Winterraps auf, der aber nach stickstoffreichen Vorfrüchten wie Rüben, Raps, Leguminosen, Feldgemüse oder Silomais aus den Bodenvorräten gedeckt werden kann. Eine Stickstoffdüngung nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen ist daher grundsätzlich nicht möglich

## Orientierungswerte für den Stickstoffbedarf-Düngebedarf im Herbst (nach der Getreideernte)

| Folgekultur  | N-Düngebedarf (kg N/ha <u>anrechenbarer</u> Stickstoff) jedoch maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff |
|--|---|
| Winterraps (Aussaat bis 15.09.)  | 0 - 40  |
| Wintergerste (Aussaat bis 01.10.)  | 0 - 30  |
| Feldfutter*<br>(Futterzwischenfrüchte/Ackergras)<br>(Aussaat bis 15.09.)   | 40 - 60   |
| Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung           | 20 - 40   |
| Gründungszwischenfrüchte* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung | 40 - 60   |

\* bis maximal 50 % Leguminosenanteil

Die angegebenen Spannen variieren in Abhängigkeit von Standorteigenschaften und Stickstoffnachlieferung aus dem Boden (langjährige organische Düngung, Humusgehalt).

Zu Zwischenfrüchten ist eine Düngung nur zur Etablierung des Bestandes sinnvoll. Dies bedeutet für flüssige organische Dünger sinnvollerweise eine Aufbringung vor bzw. zur Saat und unmittelbare Einarbeitung oder Verwendung emissionsarmer Aufbringungstechnik.

Insgesamt wird die Herbstdüngung sowohl hinsichtlich der möglichen Kulturen, als auch hinsichtlich der noch zulässigen Düngermengen deutlich eingeschränkt. Der Grundsatz, dass ein Düngebedarf vorliegen muss, gilt jedoch in jedem Fall.

Der Nachweis des Stickstoffdüngebedarfs entsprechend den vorstehenden Orientierungswerten ist für diesen Herbst u.a. im Rahmen der Cross-Compliance Kontrollen ausreichend.

Der Stickstoffdüngebedarf für jetzt neu angesäte oder angepflanzte Gemüsekulturen und Zweitkulturen, die noch in diesem Jahr geerntet werden, muss ab sofort für die gesamte Kulturdauer ermittelt und dokumentiert werden.

Dr. Helga Pfeleiderer  
MLR Referat 23